

Merkblatt zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung



© Elnur – stock.adobe.com

Allgemeine Grundlagen:

Der Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) muss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA) zugegangen sein. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular der aktuellen Prüfungsphase.

Prüfungstermine und Prüfungsinhalte:

Gemäß § 28 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) wird das Z1 frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin abgelegt.

Das Z1 besteht aus sieben mündlichen Prüfungen in den Fächern: Physik, Chemie, Biologie, Biochemie und Molekularbiologie, Mikroskopische und makroskopische Anatomie, Physiologie und Zahnmedizinische Propädeutik. Die Prüfungen dauern jeweils 30-45 Minuten und finden in der Regel an vier bis sieben aufeinander folgenden (Werk-)Tagen statt. In einem Prü-



fungstermin werden nicht mehr als vier Studierende geprüft. Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) bestanden haben, legen die mündliche Prüfung nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik ab.

Gemäß § 30 ZApprO findet das Z1 in der vorlesungsfreien Zeit statt. Das LPA legt die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern im Einvernehmen mit der Universität fest. Die Ladungen sind den Studierenden gemäß § 31 ZApprO für alle Prüfungstermine spätestens fünf Kalendarstage vor dem ersten Prüfungstermin zuzustellen.

Bewertung der Prüfung und Wiederholung:

Die prüfenden Personen bewerten die Leistungen in der Z1 Prüfung anhand von strukturierten Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung. Jede prüfende Person erteilt für die Leistung des oder der Studierenden in dem von ihr geprüften Fach eine Note.

Die Prüfung muss gemäß § 37 ZApprO in allen sieben Fächern bestanden werden. Es kann ein Fach mit „nicht ausreichend“ abgeschlossen werden – dann wird nur diese Prüfung wiederholt. Sollten zwei Fächer mit „nicht ausreichend“ abgeschlossen werden, müssen alle Fächer wiederholt werden. Das Z1 wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass die mündliche Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden ist.

Das Z1 kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig. Das LPA lädt die Studierenden zur Wiederholung der mündlichen Prüfung in einem Fach oder zur Wiederholung des gesamten Z1 zum nächsten Prüfungstermin von Amts wegen. Dies bedeutet, dass Sie keinen neuen Antrag zur Wiederholung stellen müssen.

Wurde das Z1 oder die mündliche Prüfung in einem Fach bestanden, darf diese nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung des Z1 oder der mündlichen Prüfung in einem Fach ist auch im Rahmen eines erneuten Studiums der Zahnmedizin nicht möglich.

Rücktritt und Säumnis:

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. bei Versäumnis oder Abbruch der Prüfung, z. B. am 2. Prüfungstag der Prüfung (vgl. §§ 26, 27 der Approbationsordnung für Zahnärzte



und Zahnärztinnen (ZApprO)) müssen Sie das Landesprüfungsamt unverzüglich benachrichtigen und zugleich unverzüglich die Gründe hierfür mitteilen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „**Wichtige Hinweise zum Prüfungsrücktritt**“ auf unserer Website.

Mitteilung über Bestehen bzw. Nichtbestehen:

Das LPA erteilt über das Bestehen des Z1 ein Zeugnis. Das LPA unterrichtet die Studierenden schriftlich, wenn das Z1 nicht bestanden worden ist.

